

49. 1. Zur Frage der Rechtsgültigkeit der österreichischen Dispensehe.

2. Nach welchem Recht ist im Falle der Eheschließung eines Deutschen mit einer Ausländerin die Frage zu beurteilen, ob die frühere Ehe der ausländischen Verlobten wirksam gelöst ist?

BGB. §§ 1309, 1326. EÖz.BGB. Art. 13, 30.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juni 1936 i. S. Ehefrau W. (Bekl.)  
w. Chemann W. (kl.). IV 41/36.

I. Landgericht Traunstein.

II. Oberlandesgericht München.

Die Parteien haben am 10. Juni 1925 vor dem für die Vornahme von Ziviltrauungen zuständigen Amtsabteilungsleiter des Stadtmagistrats Salzburg die Ehe geschlossen. Der Kläger ist Reichsdeutscher. Die Beklagte war bis zu ihrer Verheiratung mit dem Kläger österreichische Staatsangehörige und ist römisch-katholischen Bekenntnisses. Sie war in erster Ehe mit dem noch am Leben

befindlichen v. R. verheiratet, und zwar war sie mit ihm am 20. April 1892 in Olmütz nach römisch-katholischem Ritus getraut worden. Infolge einverständlich gestellten Ansuchens der Ehegatten ist ihnen durch Erkenntnis des österreichischen Bezirksgerichts Urfahr vom 19. April 1922 die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt worden. Zu einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft ist es nicht gekommen. Zur Verheiratung mit dem Kläger ist der Beklagten durch die österreichische Verwaltungsbehörde Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes erteilt worden.

Mit der Klage hat der Kläger beantragt, die Ehe der Parteien für nichtig zu erklären, weil sie als sogenannte Dispens Ehe wegen des Fortbestehens der früheren Ehe der Beklagten nach § 1326 BGB. von Anfang an ungültig gewesen sei. Das Landgericht hat die Ehe für nichtig erklärt. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Auch ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EG.z.BGB. wird die Eingehung einer Ehe, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört, und zwar, wie sich aus Satz 2 a. a. O. ergibt, auch dann, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wird. Danach gilt deutsches Recht für den Kläger, der im Zeitpunkt der Eingehung der Ehe Deutscher war und noch ist, und österreichisches Recht für die Beklagte, die bis zur Eheschließung mit dem Kläger Österreicherin war. Zu den gesetzlichen Bestimmungen, die Art. 13 EG.z.BGB. im Auge hat, gehören auch die Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe, wie sie das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch im 3. Titel des 1. Abschnittes des 4. Buches behandelt (R.G.Z. Bd. 136 S. 142/143). Sowohl nach deutschem Recht (§§ 1309, 1326 BGB.) wie nach österreichischem Recht (§ 62 a. BGB.) ist die Ehe nichtig, wenn auch nur einer der Verlobten in einer noch nicht aufgelösten oder noch nicht für nichtig erklärten Ehe verheiratet ist.

Ob das Band der früheren Ehe der Beklagten in dem Zeitpunkt, als sie die Ehe mit dem Kläger schloß, noch bestand oder nicht, kann, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nur nach den am 10. Juni 1925 in Geltung gewesenen österreichischen Gesetzen beurteilt werden. Beide Ehegatten waren österreichische Staats-

angehörige, deren Ehe durch das Erkenntnis eines österreichischen Gerichts von Tisch und Bett geschieden worden ist. In Frage steht hier, welche Wirkungen dieses Erkenntnis sowie die Erteilung des Dispenses vom Ehehindernis des Ehebandes für den Fortbestand des Ehebandes hatte. Der in der Entscheidung des VII. Zivilsenats RGZ. Bd. 136 S. 142 behandelte Fall lag insofern völlig anders, als dort an beiden in Betracht kommenden Ehen ein Ehemann beteiligt war, der die deutsche Reichsangehörigkeit besaß, so daß für ihn sowohl das Eheschließungs- wie auch das Ehescheidungsstatut dasselbe, nämlich das deutsche, war. Ob der der genannten Entscheidung (S. 146 Abs. 2) zugrunde liegenden Ansicht, daß im Falle der Eheschließung eines Deutschen auch für die Frage, ob die frühere Ehe eines der Verlobten wirksam gelöst ist, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EG.z.BGB. maßgebend sei (s. dagegen Raape JW. 1932 S. 2274 Anm. zu Nr. 2 unter 3 und 4), beigetreten werden könnte, braucht daher nicht weiter erörtert zu werden.

Was die Wirkungen einer „Scheidung von Tisch und Bett“ im Sinne des § 103 des österreichischen a. BGB. anlangt, so setzt sich das Berufungsgericht mit der im neueren österreichischen Schrifttum von Lenhoff (u. a. im Klangschen Komm. zum allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Bem. VI B 2 vor § 93, Bem. V zu § 62) vertretenen Auffassung auseinander, daß nicht nur in der gänzlichen Trennung nach § 115 a. BGB., sondern auch schon in der Scheidung von Tisch und Bett eine Lösung des Ehebandes, eine vollständige Aufhebung der familienrechtlichen Wirkungen der Ehe zu erblicken sei, und daß der Unterschied der Scheidung von Tisch und Bett gegenüber der gänzlichen Trennung nach § 115 nur darin bestehe, daß den von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten die Möglichkeit der Wiedervereinigung (§ 110) vorbehalten bleibe und ihnen demgemäß die Eingehung einer neuen Ehe verboten sei — ein Verbot, das lediglich ein Ehehindernis begründen solle, von dem jederzeit rechtswirksam dispensiert werden könne. Das Berufungsgericht lehnt diese in der österreichischen Rechtsprechung nicht durchgebrungene Rechtsauffassung ab, schließt sich vielmehr der in der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte herrschenden Anschauung an, daß die Scheidung von Tisch und Bett den Fortbestand der Ehe dem Bande nach nicht angreife, sondern nur die Befreiung der Ehegatten von einer Anzahl Ehepflichten mit sich bringe. Die sich hieraus ergebende

Rechtsslage bedeute, daß eine von Katholiken eingegangene Ehe rechtlich nach wie vor von der Bestimmung des § 111 a. B. G. beherrscht werde, nach der das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden könne. An der Unlöslichkeit der Ehe eines Katholiken vermöge auch der in der Nachkriegszeit in einer großen Zahl von Fällen erteilte Dispens vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes nichts zu ändern, wie im Schrifttum und in der Rechtsprechung Österreichs im Einklang mit den Gutachten des Obersten Gerichtshofs vom 5. Juli 1921 und 3. April 1928 überwiegend angenommen werde. Diese Auffassung habe sich um so mehr gefestigt, seitdem auch der österreichische Verfassungsgerichtshof durch sein Erkenntnis vom 7. Juli 1930 (Z. B. 1931 S. 684 Nr. 1) unter Aufgabe seines früheren Standpunktes die von einem österreichischen Gericht ausgesprochene Ungültigerklärung einer Dispensehe als in Rechtskraft erwachsend anerkannt habe.

Das Berufungsgericht stellt hiernach fest, daß nach österreichischem Recht weder die Scheidung von Tisch und Bett noch der Dispens den Fortbestand der Ehe eines Katholiken dem Bande nach berühre. Es pflichtet auch der — von den österreichischen Gerichten offenbar allgemein vertretenen — Rechtsauffassung bei, daß Abschnitt V Art. 66 des III. Teils des Vertrags von St. Germain (der von der rechtlichen Gleichstellung aller österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der . . . Religion . . . spreche) lediglich eine allgemeine Forderung für die künftige Gesetzgebung Österreichs aufstelle, nicht aber unmittelbar innerstaatliches Recht schaffe. Das Berufungsgericht gelangt mithin zu dem Ergebnis, daß die Ehe der Beklagten mit v. R. zur Zeit der Eheschließung der Parteien dem Bande nach zu Recht bestanden habe. Wie der Zusammenhang seiner Ausführungen ergibt, lehnt es auch die Auffassung ab, daß die auf Grund des Dispenses erfolgte Schließung einer neuen Ehe das Band der früheren Ehe gelöst habe.

Alle diese Ausführungen haben die Auslegung des österreichischen, also nicht revidiblen Rechts, zum Gegenstande. Die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Inhalt dieses Rechts sind für das Revisionsgericht bindend. Mit dem Vorbringen, daß das Ehehindernis einer bestehenden Ehe, wenn der Dispens einmal erteilt worden sei, aus der Welt geschafft sei, kann die Revision daher

nicht gehört werden. Wenn sie weiter ausführt, daß der deutsche Richter die Frage der Wirkung des Dispenses selbständig und unabhängig von der schwankenden, offensichtlich von politischen und religiösen Beweggründen durchsetzten Auffassung der ausländischen Gerichte zu prüfen habe, so trifft das an sich zu. Diese Prüfung hat aber das Berufungsgericht auch vorgenommen. Als rechtserheblich bezeichnet die Revision noch die Behauptung, daß auch nach österreichischem Recht dem nicht schuldlosen Teil das Recht zur Nichtigkeitsklage versagt und dieser Fall hier gegeben sei. Für die Berechtigung des Klägers zur Erhebung der Nichtigkeitsklage sind jedoch lediglich die deutschen Gesetze maßgebend, nach denen die Schuldlosigkeit des klagenden Ehegatten keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage ist (ebensowenig übrigens nach österreichischem Recht für die Klage auf Ungültigerklärung der Ehe wegen Ehehindernissen des öffentlichen Rechts, zu denen das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes gehört, vgl. § 94 a. BGB. und dazu Lenhoff bei Klug a. a. O. Bem. IV a zu § 94).

Unrichtig ist die von der Revision noch zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß § 1326 BGB. für den deutschen Ehegatten dann von vornherein nicht in Frage komme, wenn nicht er, sondern der andere Verlobte mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebt. Dabei übersieht die Revision, daß § 1326 BGB. ein sogenanntes Doppelverbot aufstellt, das sich in gleicher Weise gegen beide Verlobte richtet (RGZ. Bd. 136 S. 144/145; Staudinger-Kaape G.z.BGB. Art. 13 Bem. A II 3a S. 235 oben). Einem Deutschen ist daher die Eingehung der Ehe mit einem ausländischen Verlobten auch dann verboten, wenn nicht er selbst, sondern der andere Verlobte mit einem Dritten in gültiger Ehe lebt. Die diesem Verbot zuwider von einem Deutschen eingegangene Ehe ist nach deutschem Recht unter allen Umständen nichtig, selbst wenn das für den anderen Verlobten maßgebende Recht ein gleichartiges Eheverbot nicht enthalten sollte.

Das Berufungsgericht hat schließlich zutreffend noch ausgeführt, daß gegen die Anwendung des in § 111 des österreichischen a. BGB. ausgesprochenen Grundsatzes der Unauflöslichkeit der sogenannten Katholikenehen aus Art. 30 G.z.BGB. keine Bedenken hergeleitet werden können. Es genügt, in dieser Hinsicht auf die in RGZ. Bd. 150 S. 61 (64) abgedruckte Entscheidung des erkennenden Senats zu verweisen.